

Allgemeine Auftragsbedingungen der Syngenta Agro GmbH (08/2023)

§ 1 Geltungsbereich, keine anderen Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Anfragen, Aufträge, Aufträgen und Verträge über Leistungen („Geschäfte“) zwischen uns als Auftraggeberin und Auftragnehmern, die Unternehmer sind. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte. Diese AGB gelten auch, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie sind auch unter www.syngenta.de/unternehmen-informationen-fuer-lieferanten/EKB-Agro-Services

jederzeit abrufbar. Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

(2) Diese AGB gelten stets ausschließlich, d.h. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (gleich ob von diesen AGB abweichend oder nicht) erkennen wir nicht an (auch wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos leisten), es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von den AGB sowie Ergänzungen oder der Abschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

§ 2 Anfragen, Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Änderungen

(1) Unsere Anfragen sind unverbindlich und lösen keine Bearbeitungsgebühren des Auftragnehmers aus. Auch Kostenvoranschläge erstellt der Auftragnehmer kostenfrei und ist daran gebunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich (wenn sie nicht explizit als unverbindlich gekennzeichnet sind) und haben unseren Anfragen und Informationen genau zu entsprechen; etwaige Abweichungen müssen gekennzeichnet werden. Alternativen können gesondert angeboten werden. Beratungen und Empfehlungen des Auftragnehmers sind im Zweifel verbindlich.

(2) Die Angebotsannahme und damit der Vertragsschluss erfolgt durch unseren Auftrag in Schrift- oder Textform (zusammen „**schriftlich**“, auch via EDI, E-Mail, Fax); Art und Umfang der Geschäfte bestimmen sich im Zweifel nach unserem Auftrag, insbesondere wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Auftragnehmer bestätigt Erhalt und Ausführung unseres Auftrags unverzüglich. Wir behalten uns das Recht vor, nur Teile eines Angebots anzunehmen.

(3) Weicht die Annahme oder Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Aufträge nachträglich zu verändern. Der Auftragnehmer

wird uns bei Änderungen ein Angebot unterbreiten, das in Relation zum Ursprungsangebot und zur Änderung steht und er wird dabei die Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sowie die Leistungstermine, angemessen und in Relation berücksichtigen.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

(1) Vereinbarte Preise sind Nettopreise und in EURO (zzgl. Umsatzsteuer) auszuweisen. Sie sind zudem verbindliche Festpreise. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Leistungserbringung an unseren im Auftrag genannten Unternehmensstandort.

(2) Sind die Preise bei Auftrag noch nicht festgelegt, müssen diese bei der Annahme des Auftrags angegeben und von uns vor der Leistung schriftlich genehmigt werden. Wird im Einzelfall ein Kontingent über bestimmte Mengen vereinbart, welches erst auf Abruf oder ähnliches durch den Auftragnehmer geleistet wird, müssen Kosten, die nicht vereinbart waren oder solche, die den vereinbarten Rahmen überschreiten von uns vor der Leistung schriftlich genehmigt werden.

(3) Rechnungen sind per E-Mail an apinvoice.decrop@syngentaprocessmail.com zu senden, in Absprache mit uns ist eine postalische Übersendung in einfacher Abschrift möglich. Die Rechnung muss insbesondere USt-Ident.-Nummer/Steuernummer des Auftragnehmers sowie von uns, soweit gesetzlich erforderlich, und ferner Erfüllungs-/ Leistungsort, Name des Auftraggebers / Bestellers, Leistungsdatum/Leistungszeitraum, Bestellnummer (PO), Art und Umfang der rechnungsgegenständlichen Leistung und ferner die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten. Im Übrigen gelten unsere beigefügten Rechnungsrichtlinien, die auch unter <https://www.syngenta.de/media/24721/download> jederzeit abrufbar sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

(4) Im Falle falsch oder unvollständig ausgestellter Rechnungen behalten wir uns vor, Gutschriften über den falschen Rechnungsbetrag verbunden mit neuen richtigen Rechnungen beim Auftragnehmer auf dessen Kosten anzufordern.

(5) Die Fälligkeit von Forderungen des Auftragnehmers tritt erst nach vollständiger Leistung und Überprüfung und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung ein. Zahlung erfolgt dann, wenn nichts anderes vereinbart oder in der Bestellung vermerkt ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

(6) Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung (z.B. fehlerhafter Leistung, Verspätung, etc.) durch den Auftragnehmer bzw. im Falle von zustehenden Gegenforderungen sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten

oder zu verrechnen. Wir sind auch berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers auch gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig ist; in diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet. Wir sind insbesondere berechtigt, etwaige Gegenforderungen in voller Höhe, ungeachtet vertraglicher Aufrechnungsverbote, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

- (7) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- (8) Preiserhöhungen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 4 Gefahrübergang, Leistung, Leistungstermine, Säumnis und Verzug, höhere Gewalt, Unmöglichkeit

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Leistungen an unserem im Auftrag genannten Unternehmensstandort zu erbringen. Sofern Leistungsergebnisse zu liefern sind, erfolgt dies, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP gemäß Incoterms®2020 an unseren in der Bestellung genannten Unternehmensstandort.
- (2) Dem Auftragnehmer ist die Wichtigkeit der Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine bewusst. Vereinbarte Leistungstermine sind daher für den Auftragnehmer verbindlich. Tritt eine Verzögerung der Leistung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist uns hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (3) Der Auftragnehmer kann sich auf höhere Gewalt nur dann berufen, wenn er für das Ereignis absolut nicht verantwortlich ist und entsprechende Vorkehrungen getroffen hatte (Auswahl und Aufbau mehrerer geeigneter Subunternehmer bzw. Vorlieferanten, ausreichende Lagerhaltung, alternativer Ressourcen, etc.), die aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht greifen. Unverhältnismäßige Kosten kann der Auftragnehmer nicht einwenden, es sei denn es liegt im vorgenannten Sinn höhere Gewalt vor; dann hat der Auftragnehmer uns die Entscheidung zu überlassen ob wir vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind vorzeitige Leistungen, sowie Teilleistungen nicht zulässig; wir sind berechtigt, solche Leistungen nicht anzunehmen und zurückzuweisen.
- (5) Maßgeblich für die Einhaltung des Leistungstermins ist die Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Auftragnehmer zum rechtzeitigen Zeitpunkt. Anderenfalls kommt der Auftragnehmer auch ohne Verschulden in Säumnis und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch in Verzug.
- (6) Der Auftragnehmer ist uns im Verzugsfall zum Ersatz jeglichen Verzugsschadens verpflichtet,

dies gilt insbesondere für Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, Stillstandkosten, Umrüstkosten, Mehrkosten aus Deckungskäufen sowie erhöhte Kosten für eine beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (7) Im Falle der Säumnis sind wir zudem berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag der Säumnis eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes der betroffenen Geschäfte vom Auftragnehmer zu verlangen, maximal jedoch insgesamt 5 % des Wertes des jeweiligen verspäteten Leistungen. Wir können eine solche Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Annahme der Leistung nicht erfolgt ist. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzug wird die Vertragsstrafe für die Säumnis auf die Schadensersatzforderung angerechnet.
- (8) Leistet der Auftragnehmer nicht rechtzeitig, können wir - nach einer von uns zu bemessenden Frist (die entbehrlich ist, wenn der Auftragnehmer verweigert oder Gefahr im Verzuge ist oder uns die Fristsetzung unzumutbar ist) – vom Geschäft (auch für andere zusammenhängende Leistungen oder sonstige Geschäften an denen kein Interesse mehr besteht) zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.

§ 5 Obliegenheiten, Verpflichtungen, Garantien, Zurückbehaltung, Aufrechnung Leistungsbereitschaft, Freistellung

- (1) Bei allen Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesen AGB handelt es sich um Vertragspflichten und nicht um bloße Obliegenheiten.
- (2) Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen. Mangels abweichender Vereinbarungen handelt es sich insofern um Obliegenheiten. Sollten wir die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht hinreichend erbringen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Auftragnehmer dieser Rügeobliegenheit nicht nach, kommen wir mit der Mitwirkung nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf ein Unterbleiben der Mitwirkung nicht berufen.
- (3) Der Auftragnehmer kann uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit sie auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.
- (4) Die Einhaltung unserer Verpflichtungen setzt die ordnungsgemäße Erfüllung aller betreffenden Pflichten nach diesen AGB und sonstiger eventueller Pflichten und Obliegenheiten durch den Auftragnehmer voraus. Wir sind auch

berechtigt, unsere Leistung zurückzuhalten bis der Auftragnehmer vorgeleistet hat, wenn erkennbar ist, dass dessen Leistungsbereitschaft oder Leistungsfähigkeit gefährdet ist; nach entsprechender Fristsetzung zur Zug-um-Zug Leistung oder Sicherheitsleistung können wir auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

- (5) Der Auftragnehmer stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung oder Störung des Auftragnehmers beruhen. Dies beinhaltet insbesondere die Abwehr von direkten Ansprüchen oder auch behördlicher Maßnahmen gegen den Auftragnehmer oder uns, die Verteidigung gegen indirekte Ansprüche oder behördlicher Maßnahmen gegen uns, die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und die Übernahme von Prozesskosten und aller sonstiger erforderlicher Aufwendungen zur Abwehr und Verteidigung. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Auftragnehmer zu unserem Nachteil mit Dritten oder Behörden keine Vereinbarungen schließen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Diese AGB beeinträchtigen nicht die uns aufgrund eines Kauf-, Wer- oder Werklieferungsvertrags mit dem Auftragnehmer gegebenenfalls zustehenden Gewährleistungsansprüche und nicht die i.R.d. gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen hierzu geltenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Schadensersatzhaftung, Produkthaftung, Compliance, Code of Conduct, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge seiner Pflichtverletzung, insbesondere bei mangelhafter Leistung, Verzug, Nichtleistung oder Verletzung von Nebenpflichten oder wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch für alle Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Haftungsbeschränkungen bestehen nicht.
- (2) Soweit der Auftragnehmer einen Produkthaftungsfall wenigstens mitkausal verursacht hat ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen geschädigter Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Im Rahmen dieser Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Eine solche Rückrufaktion liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund einer von einer hierzu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an uns oder ein sonstiges mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden

nach unserem Ermessen erforderlich ist.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Zusammenhang mit den in diesen AGB bzw. dem Vertrag geregelten Leistungen, alle anwendbaren Gesetze, Rechtsnormen und Standards, insbesondere die geltenden Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten.
- (4) Der Lieferant nimmt zudem den Verhaltenskodex für Lieferanten von Syngenta (www.syngenta.com/en/company/supplier-terms-and-conditions/supplier-code-of-conduct) zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung der dort festgelegten Standards.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm gespeicherten Daten zu ergreifen und seine Mitarbeiter und sonst zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Urheberrecht, Geheimhaltung

- (1) An unseren Zeichnungen, Abbildungen, Matrizen, Modellen, Schablonen, Plänen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in körperlicher und unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form, sowie an allen Angaben, Erfahrungen, Know-how, Erfindungen, Gewerblichen Schutzrechten, Designs, Mustern und Marken (alles vorstehende „**Informationen**“) behalten wir uns unser uneingeschränktes Eigentum und unsere umfassenden Rechte sowie alle Verwertungs- und Nutzungsrechte ausschließlich vor.
- (2) Alle Informationen, als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen bei denen das Erfordernis der Vertraulichkeit auf andere Weise erkennbar ist, unabhängig von der Form, in der sie offengelegt werden (zusammen „**vertrauliche Informationen**“), sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich für das Geschäft zu verwenden und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vervielfältigt werden. Auf Verlangen, spätestens aber nach Abwicklung des Auftrages sind alle vertraulichen Informationen an uns unaufgefordert zurückzugeben oder nach Absprache zu vernichten bzw. - bei elektronischer Aufbewahrung - zu löschen. Von der vorstehenden Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verstoß gegen die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung offenkundig waren oder später öffentlich bekannt werden, (b) vom Auftraggeber ausdrücklich auf nicht vertraulicher Basis offengelegt werden, (c) sich bereits vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befanden oder ihm später von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden, oder (e) einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung unterliegen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Geschäfts uneingeschränkt

fort.

§ 9 Arbeitsergebnisse

- (1) „**Arbeitsergebnisse**“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen eines Geschäfts geschaffenen Ergebnisse und Werke, wie zum Beispiel urheberrechtlich geschützte Entwicklungen (einschließlich Quell- und Objektcode), Datenbanken, Know-how, Dokumentationen, Skizzen, Präsentationen, etc., und umfassen zugleich sämtliche Teile bzw. Module der zu erstellenden Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Entwicklungsstufen, einschließlich etwaiger Beschreibungen, Unterlagen und Entwürfe.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Außerdem räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen ein, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen des Geschäfts eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.
- (3) Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.
- (4) Ein gesonderter über die im jeweiligen Geschäft vereinbarte Vergütung hinausgehender Vergütungsanspruch besteht aufgrund der Rechteübertragung gemäß dieses § 9 nicht.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- (1) Auf das Geschäft zwischen uns und den Auftragnehmer ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Bei allen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das

für uns zuständige Gericht. Wir sind allerdings berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes können wir nach freiem Ermessen – als Klägerin – eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergibt, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden lassen; der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Ort, an dem sich unser Sitz befindet, die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt sich nach unserer Wahl (Deutsch oder Englisch).

- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Sitz Erfüllungsort.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser AGB.
- (5) Sollten mehrere Sprachversionen dieser AGB bestehen und verwendet werden, ist die deutsche Sprachversion maßgeblich.